

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Ruinen“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll der bestehende Parkplatz mit insgesamt rund 100 Stellplätzen legalisiert werden und damit die Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt des Parkplatzes geschaffen werden. Angesichts der Lage im Außenbereich ist eine Genehmigung nach §35 BauGB nicht möglich. Eine bauliche Änderung / Erweiterung des Parkplatzes ist nicht geplant.

Mit der bauleitplanerischen Sicherung des bestehenden Ausflugsparkplatzes soll der seit langem bestehende Ausflugsparkplatz „Ruinen“ mit insgesamt rund 100 Stellplätzen (zusammen mit weiteren Parkplätzen in Bereich Prora) als wesentlicher Bestandteil der touristischen Infrastruktur gesichert werden. Die Parkplätze stellen die Zugänglichkeit wichtiger Ausflugsziele der Gemeinde Ostseebad Binz bzw. der Insel Rügen für die touristischen Besucher sicher. Neben dem nahegelegenen Strand sind vor allem die denkmalgeschützten Anlagen Prora erreichbar (mit den direkt angrenzenden spektakulären Ruinen sowie den südlich anschließenden ausgebauten Abschnitten des geplanten KdF-Bades). Im Sinne einer effektiven Besucherlenkung soll verhindert werden, dass Besucher ungeordnet entlang der Landesstraße parken und sich auf inoffiziellen Wegen durch die Dünen zum Strand oder über die Eisenbahngleise zu den Feuersteinfeldern bewegen. Die durch die zentralen Parkplätze gewährleistete Zusammenfassung der Besucherströme am Ausgangspunkt ermöglicht die Lenkung der Besucherströme und damit den Schutz und Erhalt störungsarmer Landschaftsbereiche. Die Bereitstellung eines entsprechenden, in das touristische Wegenetz eingebundenen Parkplatzangebots ist damit Voraussetzung für einen naturverträglichen Erholungstourismus.

Bei der Abwägung sind neben den erklärten Planungszielen insbesondere die Belange des Tourismus bzw. von Freizeit und Erholung, die Belange der Forstwirtschaft (Wald) zu berücksichtigen sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zu berücksichtigen ist dabei auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden (Nicht-Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen).

Die forstbehördliche Zustimmung zum B-Plan wurde erteilt. Bis zum 20.07.2010 war keine Mitteilung eines Waldnachbarn bei der Forst eingegangen. Eine Nicht-Äußerung wird nach mehrmonatiger Möglichkeit zur schriftlichen Antwort als Zustimmung zur Planungsabsicht gewertet. Mit der schriftlichen Anfrage ist eine Beteiligung der Waldnachbarn dokumentiert. Wegen der erhöhten Verkehrssicherungspflicht wird mit dem Vorhabenträger ein Vertrag zur Übernahme der Kosten der Verkehrssicherung abgeschlossen.

Für die Planung sind keine Total- und Funktionsverluste und keine mittelbaren Eingriffswirkungen rechnerisch ermittelbar und damit keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Herausnahme des Plangebietes aus dem LSG „Ostrügen“ ist mit der 46. Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen der in der Nähe befindliche Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind durch die Planung nicht zu erwarten. Es sind auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

07.03.2011



Schaumann

Bürgermeister

